Kundmachung.

Leopold Wittenberg, aus Pesth in Ungarn gebürtig, 38 Jahre alt, evangelischer Religion, ledig, Bürger und Handelsmann, hatte sich gleich nach Errichtung der Nationalgarde in dieselbe einreihen lassen, war Hauptmann der 3. Compagnie des Kärnthner-Viertels, wurde am 12. October von den Mobilgarden zum Hauptmanne dieser Waffengattung gewählt, am 18. October von dem damaligen provisorischen Ober-Commandanten der Nationalgarde Messenhauser zum Major, am 21. October aber zum Obersten der Mobilgarde ernannt.

Am 25. October v. J., also zu einer Zeit, wo durch die Proclamationen Sr. Durchlaucht des Herrn General-Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz der Belagerungszustand über Wien und dessen Umgebungen bereits ausgesprochen und die Ablegung der Waffen bereits angeordnet war, nahm Wittenberg die Stelle eines Vertheidigungs-Leiters des Rayons Landstraße vom Donau-Arme bis zur St. Marxer Linie an, ungeachtet er wissen mußte, daß bald ein Kampf gegen das k. k. Militär stattfinden werde, und betrieb in dieser seiner Stellung die Vertheidigung seines Rayons so eifrig, daß größtentheils seiner Thätigkeit der fortgesetzte längere Kampf gegen die k. k. Truppen auf der Landstraße, woraus großer Schade für die Bewohner dieser Vorstadt hervorging, zuzuschreiben ist, indem er nicht nur das Nationalgarde-Ober-Commando dringend um Verstärkung zur Besetzung des Erdberger Gasometers und um Munition, vorzüglich für die Artillerie ersuchte, sondern auch zu wiederholten Malen die ihm unterstehenden Mobilgarden zum tapfern Widerstande und fortgesetztem Kampfe bis auf den letzten Mann für die angeblich in Gefahr befindliche Freiheit aufforderte, sich über jene Garden, welche ihren Posten verließen äußerst mißbilligend aussprach, ja sogar einen bewaffneten Arbeiter, welcher sich entfernen wollte, mit gezogenem Säbel, und mit der Drohung, ihn augenblicklich niederzuhauen, zum fortgesetzten Dienste gegen die k. k. Truppen gezwungen hat.

Durch diese Handlungen hat sich Leopold Wittenberg der Theilnahme am October-Aufruhre in einem hohen Grade schuldig gemacht, worüber, bei gesetzlich erhobenem Thatbestande, der Beweis theils durch sein Geständniß, theils durch von ihm ausgefertigte und gerichtlich anerkannte Urkunden, theils endlich durch Zeugen-Aussagen vollkommen hergestellt ist.

Derselbe wurde daher in dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte durch Stimmen-Einheit zu einem achtjährigen schweren Kerker condemnirt, dieses Urtheil jedoch in Berücksichtigung seines früheren guten Lebenswandels und bei mehreren Gelegenheiten bethätigter loyaler Gesinnungen, dann des Umstandes, daß er nach dem 28. October erweislich keine Feindseligkeiten gegen die k. k. Truppen mehr ausgeübt, vielmehr dieselben, so viel als möglich, verhindert und wesentlich zur Entwaffnung des Proletariates beigetragen habe, auf einen fünfjährigen schweren Kerker gemildert, wornach das Urtheil kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

Wien am 6. Februar 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

81

Rb 4546